

Stellungnahme des Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. –Verband für Arten- und Biotopschutz- (LBV) zu ELER 2014-2020

Vorbemerkung:

Der Rückgang der Arten ist in Bayern wie in ganz Europa in agrarisch intensiv genutzten Räumen am stärksten. Nie ging es der Artengruppe der Vögel der Agrarlandschaft in Europa und auch in Deutschland schlechter als derzeit: Der Statusbericht „Vögel in Deutschland“ weist für diese Artengruppe einen anhaltend negativen Trend auf. In der Roten Liste der Vögel Bayerns ist die Feldlerche als gefährdet, Ortolan, Rebhuhn und Kiebitz als stark gefährdet und Grauammer, Brachvogel, Bekassine sowie Uferschnepfe als vom Aussterben bedroht geführt. Die Agrarpolitik der Europäischen Gemeinschaft hat trotz der Agrarumweltmaßnahmen diese Entwicklung eher beschleunigt als aufgehalten. Das von der EU formulierte Ziel, bis zum Jahr 2010 den Rückgang der Biologischen Vielfalt zu stoppen, wurde – bezogen auf die Agrarvögel – leider weit verfehlt. Sowohl bei Wildarten wie bei Nutzpflanzen ist eine wenigstens teilweise Anpassung an den Klimawandel nur dann möglich, wenn der Artenpool und die genetische Vielfalt innerhalb der Arten möglichst groß ist (z.B. Einkreuzen wärmetoleranterer oder trockenheitsresistenterer Arten und Sorten in der Landwirtschaft).

Zum Erhalt dieser Vielfalt, zur langfristigen Versorgungssicherheit und zur Sicherung der Ökosystemleistungen ist eine konsequente Ökologisierung jeder Form der Landnutzung unumgänglich. Im Oktober 2011 hat die EU-Kommission ihre Legislativvorschläge zur Reform der EU-Agrarpolitik verabschiedet. Die Zwei-Säulen-Struktur bleibt dabei so erhalten, während die Achsenstruktur innerhalb der 2. Säule aufgegeben wird. An der finanziellen Ausstattung der zwei Säulen ändert sich kaum etwas Substantielles.

Grundsätzlich enthält die ELER-VO wie bisher sehr viele Fördermöglichkeiten, die eine entsprechende Programmierung auf die natur- und umweltspezifischen Erfordernissen erlaubt. Eine gewisse Umschichtung wurde von dem bisherigen Art. 57 der ELER-VO vorgenommen, der sich jetzt an anderen Stellen wiederfindet. Daher gibt es inhaltlich keine grundsätzlichen Neu- oder Ergänzungsvorschläge. Was jedoch bislang sehr unbefriedigend ist, sind die Rahmenbedingungen (finanziell und förderlich) sowie die Priorisierung und Kofinanzierung.

Die Vorschläge zur ELER-VO fallen in einigen Bereichen hinter die bislang geltenden Regelungen zurück, obwohl die Vorschläge der EU-Kommission zur GAP durchaus positive Ansätze im Hinblick auf die Verbesserung der Umweltsituation beinhalten. Grundsätzliche Verbesserungen sind aus der Sicht des LBV deshalb dringend erforderlich.

Relation der Finanzausstattung zwischen 1. und 2. Säule:

Die Finanzausstattung der 1. Säule ist weiterhin dominierend, und eine Umverteilung von der 1. Säule in die 2. Säule ist nicht obligatorisch vorgesehen. Es gibt in einem gewissen Umfang Umschichtungsmöglichkeiten von der 1. Säule in die 2. Säule (10 % auf nationaler Ebene), aber auch umgekehrt können 5 % der Mittel der 2. Säule in die 1. Säule umgeschichtet werden.

Es sollte zumindest die Möglichkeit geschaffen werden, mehr als 10 % der Mittel in die 2. Säule umzuschichten, mindestens 30 %. Eine Umschichtung aus der 2. in die 1. Säule ist auszuschließen.

Prioritäten und Mindestausstattung für den Umweltbereich:

Die aktuellen 4 Achsen in der ELER-VO werden künftig in 6 Prioritäten gegliedert, eine Mindestausstattung der Prioritäten vergleichbar zu der der Achsen ist nicht mehr vorgesehen. In den Erwägungsgründen für die ELER-VO ist bislang unverbindlich festgehalten, dass 25 % der Mittel in den Klima- und Agrarumweltbereich fließen sollen. Zum einen ist dies bislang nur unverbindlich festgehalten, zum anderen sind dabei auch Maßnahmen enthalten, die unspezifisch auf die Umweltbelange wirken.

Es sollte ein höherer Mindestanteil von mindestens 30 % der Mittel verbindlich für Agrarumweltmaßnahmen vorgesehen werden, Zahlungen an Landwirte in benachteiligten Gebieten ohne umweltspezifische Anforderungen sollen hierbei nicht mitgerechnet werden.

Wirkungsbereich von Maßnahmen:

Der Wirkungsbereich der Verordnung wird in Art. 5 z.T. auf „von der Land- und Forstwirtschaft abhängige Ökosysteme“ eingeschränkt, z.T. werden Agrarumweltmaßnahmen in Art. 29 auf „landwirtschaftliche Flächen“ beschränkt, z.T. der gesamte Wirkungsbereich der Maßnahmen in Art. 50 auf das Ländliche Gebiet beschränkt (Ausschluss von städtischen Räumen).

Für den Erhalt der Biodiversität sind diese Einschränkungen kontraproduktiv, denn wichtige Maßnahmen z.B. zur Gewässer- oder Moorrenaturierung werden dadurch ausgeschlossen. Ebenso könnten wichtige Maßnahmen zum Biodiversitätserhalt in urban geprägten Räumen nicht mehr durchgeführt werden.

Ferner findet sich in Art. 9 der Direktzahlungs-VO eine Einschränkung, in welcher Organisationen, die sich seitens des Naturschutzes um ein naturförderndes Flächenmanagement kümmern und nicht Landwirte i.e.S. sind, à priori von Zahlungsansprüchen ausgenommen werden.

Das wird als problematisch gesehen, weil dadurch gerade wichtige Partner in der Bewirtschaftung sehr schwer bewirtschaftbarer Flächen, die aber oft eine hohe ökologische Wertigkeit besitzen, von der Förderung ausgeschlossen werden. Die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung allein über Agrarumweltmaßnahmen wird kaum möglich sein.

Die entsprechenden Einschränkungen in den Verordnungstexten müssen im Hinblick auf die übergreifenden Zielsetzungen herausgenommen werden. Das betrifft Art. 9 der DZ-VO und die Artikel 5, 29 und 50 in der ELER-VO.

Definition „landwirtschaftlicher Fläche“

Die Definition der landwirtschaftlichen Flächen in Art. 4 der DZ-VO schließt eine Einbeziehung von für den Naturschutz wichtigen Flächen wie z.B. Baum- und Busch-durchsetzten Magerrasen oder Weiden sowie von Zwergstrauchheiden, Moorflächen etc. von der Förderung aus.

Solche wertvollen Naturschutzflächen gehören zur Kulturlandschaft und dienen in hohem Maße dem Erhalt der Biodiversität. Auf solchen Flächen steht nicht die landwirtschaftliche Produktion im Vordergrund sondern der Schutz der Biodiversität.

Wird die Bewirtschaftung solcher Flächen künftig aus der landwirtschaftlichen Förderung herausgenommen, so kommt es zu massiven Problemen beim Erhalt solcher Standorte. Die landwirtschaftliche Tätigkeit sollte sich also auch auf solche Bereiche erstrecken, die überwiegend dem Erhalt der Biodiversität dienen.

In Art. 4 der DZ-VO müssen explizit alle Flächen, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen (also z.B. auch Zwergstrauchheiden und Baum- und Buschbewachsene Flächen sowie von anderen Landschaftselementen wie z.B. Fels- oder Gräben-durchsetzte Flächen) als landwirtschaftliche Flächen genannt werden. Eine Herausrechnung von Landschaftselementen darf nicht vorgeschrieben werden.

Agrarumweltmaßnahmen

Bisher werden Agrarumweltprogramme im Wesentlichen handlungsorientiert angeboten. Insbesondere aber für die Zielerreichung bestimmter angepasster Bewirtschaftungsformen, z.B. zum Erhalt artenreichen Wirtschaftsgrünlandes, ist eine ergebnisorientierte Honorierung teilweise zielführender. Hierzu gab es in anderen Bundesländern in den letzten Jahren bereits vielversprechende Ansätze, und ein solcher Programmteil sollte auch in Bayern neben den bereits bestehenden Agrarumweltprogrammen angeboten werden. Dringend erforderlich für die Akzeptanz der Agrarumweltprogramme ist die (Wieder-) Einführung einer Anreizkomponente.

Die Förderung ergebnisorientierter Programme sollte explizit in Art. 29 der ELER-VO aufgenommen werden. Ferner soll es möglich sein, eine Anreizkomponente bei der Prämienkalkulation mit aufzunehmen.

Kostensätze für Agrarumweltmaßnahmen:

Die Kostensätze für Agrarumweltmaßnahmen sind trotz z.T. erheblicher Preissteigerungen seit dem Jahr 2000 unverändert geblieben. Dabei ist klar, dass es eine ganze Reihe von Maßnahmen gibt, die deutlich höhere Kostensätze erfordern, so z.B. Hamsterschutzmaßnahmen auf guten Ackerböden oder Handmahd-Maßnahmen auf Steilhängen.

In Anhang I zu Art. 29 ELER-VO sind die Fördersätze genannt. Sie müssen erhöht und insbesondere die Naturschutz-relevanten Maßnahmen erwähnt werden, die eine Förderung von 1.200 €/ha, oder in Ausnahmefällen auch mehr, erfordern.

Kofinanzierung von Maßnahmen:

Insgesamt wurde ein weitgehend einheitlicher Kofinanzierungssatz von 50 % für fast alle Maßnahmen nach ELER-VO festgelegt. Damit fällt die aktuelle VO hinter die bislang geltenden Regelungen a) in finanzschwächeren Regionen und b) für Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen gemäß Health-Check zurück, die eine höhere EU-Kofinanzierung erhalten haben (i.d.R. 80 %). Hierdurch können bei unveränderter Mittelbereitstellung durch die Länder viele Agrarumweltmaßnahmen nicht mehr finanziert werden. Durch fehlende Priorisierung innerhalb der ELER-VO und fehlende Mindestsätze ist kein Anreiz für die Länder gegeben, sich prioritär um die Umweltbelange zu kümmern (mit gleichem Umfang wird z.B. auch die Investitionsförderung unterstützt).

Für Maßnahmen von besonderem europäischen Interesse, d.h. Maßnahmen in Natura-2000-Gebieten, Maßnahmen in ausgewiesenen Schutzgebieten und Maßnahmen nach Wasserrahmenrichtlinie sowie auf ökologischen Vorrangflächen muss es eine deutlich höhere EU-Kofinanzierung geben.

24.04.2012

Ansprechpartner:

Ralf Hotzy

LBV-Landesgeschäftsstelle